

vom 6. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2022/4 hat in ihrer zweiten Lesung vom 6. September 2023 den Antrag von Bruno Müller aus der Beratung im Kantonsrat, 1. Lesung vom 5. Juni 2023, diskutiert. Der Antrag von Bruno Müller beinhaltet den Anhang 2 abzulehnen respektive den bisherigen Wortlaut von Art. 18 Abs. 4 des EG zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS; SHR 935.500) beizubehalten.

Bisher	Neu
Art. 18 Abs. 4 4 Die kantonale Spielbankenabgabe fällt zu einem Drittel der Standortgemeinde der Spielbank mit Konzession B und zu zwei Dritteln dem Kanton zu. Aus dem Anteil des Kantons werden jährlich 20 % dem Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung zugewiesen.	Art. 18 Abs. 4 4 <del>Die kantonale Spielbankenabgabe fällt zu einem Drittel der Standortgemeinde der Spielbank mit Konzession B und zu zwei Dritteln dem Kanton zu. Aus dem Anteil des Kantons werden jährlich 20 % dem Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung zugewiesen.</del> 13 Prozent der kantonalen Spielbankenabgabe werden dem Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung zugewiesen.

Regierungsrätin Dr. Cornelia Stamm Hurter und Natalie Greh, Departementssekretärin FD brachten folgenden Kompromissvorschlag der Regierung in der Sitzung ein:

An der Zuweisung der kantonalen Spielbankenabgabe an den Kanton und der Streichung des Anteils für die Stadt Schaffhausen soll entsprechend der Vorlage des Regierungsrats vom 22. Februar 2022 (ADS 22-14) festgehalten werden. Statt 13 Prozent sollen auf Antrag des Regierungsrats neu aber 20 Prozent der kantonalen Spielbankenabgabe dem Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung zugewiesen werden. Dahinter stehen folgende Überlegungen:

Aktuell werden vom Kantonsanteil von 1.2 Mio. Franken 20% respektive 240'000 Franken dem Fonds zugewiesen. Ausgehend von der vollen Zuweisung der Spielbankenabgabe an den Kanton in Höhe von 1.8 Mio. Franken wären dies 13.3% respektive 2/15. In der Vorlage des Regierungsrats wurde der Prozentanteil abgerundet, was zu 13% führte. Somit ginge es um einen Betrag von 6'000 Franken pro Jahr, welcher dem Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung weniger zugewiesen würde.

Der aktuelle Bestand des Fonds beträgt 210'000 Franken.

Der Anteil gemäss Art. 18 Abs. 4 EG BGS könnte zu Gunsten des Fonds auf 20% erhöht werden. So erhält der Fonds im Falle eines ansässigen Casinos eine um 1/3 höhere jährliche Zuweisung. Das heisst, statt 240'000 Franken würden die Zuweisungen gemäss der Berechnung des Finanzdepartementes 120'000 Franken mehr und damit insgesamt 360'000 Franken pro Jahr betragen.

Die Belastung der Stadt Schaffhausen als Standortgemeinde eines allfälligen Casinos und der Antrag von Bruno Müller wurden beraten. Auch der Vorschlag der Regierung betreffend Erhöhung des Prozentsatzes auf 20% wurde von der Kommission eingehend diskutiert.

Die Spezialkommission 2022/4 stimmte schliesslich dem nachfolgend neuen Wortlaut mit 7 : 3 Stimmen und einer Enthaltung zu und beantragt dem Kantonsrat, folgenden Wortlaut ins Gesetz aufzunehmen.

#### **Art. 18 Abs. 4 EG BGS**

<sup>4</sup> 20 Prozent der kantonalen Spielbankenabgabe werden dem Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung zugewiesen.

Zudem nahm die Kommission Kenntnis von der Auskunft des Wirtschaftsamtes bezüglich der im Kantonsrat geführten Diskussion zur Kostentragung beim Schutz der Kulturpflanzen, Anhang 5, Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz). Gemäss Departementssekretär Daniel Sattler ist die Aufgabe in Art. 52 und Art. 51 klar beim Kanton angesiedelt. Es brauche zudem keinen zusätzlichen expliziten Hinweis, dass der Kanton die Kosten zu tragen habe, sowie aufgrund der Materialien und der Protokolle des Kantonsrats und der Spezialkommission könne diese Frage jederzeit klar ausgelegt werden.

Für die Spezialkommission 2022/4:

*Irene Gruhler Heinzer (Präsidentin)*  
*Severin Brüngger*  
*Iren Eichenberger*  
*Hansueli Graf*  
*Christian Heydecker*  
*Walter Hotz*  
*Bruno Müller*  
*Peter Neukomm*  
*Erhard Stamm*  
*René Schmidt*  
*Josef Würms*

## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele**

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

### **I.**

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 8. März 2021 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 18 Abs. 4**

<sup>4</sup> **20** Prozent der kantonalen Spielbankenabgabe werden dem Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung zugewiesen.

### **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär: